

und auch bei Bannez rein textlich unverständlich bleibt. Die Ankündigung im 1. Bd., XL „vale más que un buen manuscrito el texto que nos dejó Domingo Báñez“ sollte auf keinen Fall dazu verleiten, weniger sorgfältig nach einem unverderbten ursprünglichen Text zu fahnden. Die Besprechung war abgeschlossen, als die Veröffentlichung des 3. Bandes bekannt wurde. Wegen der spanischen Wirren scheidet aber vorläufig der Versuch, ihn einzusehen und in die Besprechung miteinzubeziehen.

J. Ternus S. J.

Stegmüller, F., *Geschichte des Molinismus*. I. Neue Molinaschriften (BeitrGPhThMA 32). gr. 8° (XII u. 80 u. 789 S.) Münster 1935, Aschendorff. M 41.—

Der schwere Band, der dem Andenken des Kardinals Ehrle gewidmet ist, zerfällt in drei Teile, man könnte sagen in einen deutschen, einen lateinischen und einen spanischen Teil.

Der erste, deutschgeschriebene Teil handelt von Molinas († 1600) Leben und Werk, insbesondere von der Entstehung seiner *Concordia liberi arbitrii cum gratiae donis* (Lissabon 1588) und von dem mühsamen Weg bis zu ihrer endlichen Drucklegung und Freigebung. Die *Concordia* ist eigentlich ein Teil eines größeren Werkes, nämlich des Kommentars zur *Prima pars* der theologischen Summe des hl. Thomas. Schon die Ordenszensur brachte Schwierigkeiten. Einer der Zensoren, dem das Werk im Februar 1586 zugesandt wurde, verschob die Durchsicht auf die Sommerferien. Und da er darin nicht zu Ende kam, gedachte er den Rest in den Sommerferien des nächsten Jahres zu erledigen. Trotzdem er auf Drängen hin auch schon hin und wieder während des Schuljahres an der Überprüfung arbeitete, wurde er doch erst Oktober 1587 fertig. Dann kam noch die portugiesische Inquisitionszensur. Ende 1588 war das Buch gedruckt, und im Juli 1589 wurde der Verkauf freigegeben (45\*). Nachher gab es noch Schwierigkeiten mit der spanischen Inquisition. Eine zweite Auflage mit dem etwas veränderten Titel: *Liberi arbitrii cum gratiae donis ... concordia* erschien Antwerpen 1595. Die Geschichte ist schon oft geschrieben worden, aber wohl noch nie mit Zugrundelegung so vieler Urkunden wie bei Stegmüller. Ein Kapitel: Molinas Charakterbild, schließt den ersten Teil. St. meint, Molina sei ein echter Melancholiker gewesen.

Der zweite Teil, 547 Seiten umfassend, bringt die Veröffentlichung von bisher ungedruckten Molinaschriften. Dabei ist zu beachten, daß der zweite Traktat *De causis peccati* (10—18) und der dritte *De gratia* (19—193), wie St. im Vorwort erklärt, tatsächlich nicht von Molina herrühren. Sie dienen aber doch dem Zweck des ganzen Werkes, indem sie zeigen, „welche Gnadenlehre am Ort der Entstehung des Molinismus im Augenblick des Auftretens Molinas geherrscht hat“ (VIII). Die folgenden sechs Traktate *De gratia*, *De concursu generali*, *De scientia Dei*, *De voluntate Dei*, *De providentia*, *De praedestinatione*, *De libro vitae* stellen nach St. die Urform der *Concordia* dar. Im Beginn des folgenden, an Aquaviva gerichteten Traktates, *Epitome de Praedestinatione*, spricht Molina deutlich von der *scientia media*: „Atque hac de causa scientiam hanc loco citato appellavimus *mediam inter liberam et naturalem*“ (337, 12). Wo das frühere Zitat ist, weiß ich nicht. Vorher, *De scientia Dei*, disp. 12, p. 239, 26 wird dieses Wissen um die bedingt zukünftigen freien Akte der Geschöpfe der „*scientia naturalis*“ zugeteilt.



Der dritte Teil enthält 32 Briefe, wovon neunzehn an P. General Aquaviva, einer an P. Suarez, zwei an P. Lessius, zwei an Papst Clemens VIII. gerichtet sind. Ein Anhang bringt noch fünf Stücke, deren erstes den Titel trägt: *Delatio quorundam locorum Dominici Báñez, Cardinali Gaspari de Quiroga Inquisitioni data Matriti die 24. Ianuarii 1594 (763)*. Ein ausführliches Personenregister bildet den Abschluß. Erwünscht wäre wohl auch ein Sachweiser.

Das Werk stellt eine ungeheure Arbeitsleistung dar. Sein Zweck ist, „zur geschichtlichen Klärung des Ursprungs und der Entwicklung des Molinismus“ (VII) beizutragen. Während dieser erste Band die Entstehung und Geschichte der *Concordia Molinas* beleuchten will, soll ein zweiter Band „die innere Geschichte der Probleme und Ideen“ darlegen.

In Brief 6 steht ein Satz, der zu einer kleinen Kontroverse der letzten Zeit über die Veranlassung zu kirchlichen Glaubensentscheidungen gehört: *Ecclesia „solum consuevit definire necessaria et controversa“* (625, 16). Vgl. Schol 11 (1936) 305 f. Ein klares Bekenntnis zur päpstlichen Unfehlbarkeit wenigstens in der Erklärung des wahren Sinnes der Hl. Schrift findet sich in der letzten Nummer des Anhangs, *De autoritate s. Augustini censura: „De fide est, summum pontificem, qua talis est ut de cathedra Petri loquitur et docet ecclesiam, errare non posse in constituendo et definiendo tamquam certum, quis sensus intentus sit ab Spiritu Sancto in Scriptura sacra, ac proinde quid ea de causa tamquam certum in fide sit tenendum“* (771, 24). A. Deneffe, S. J.

Vogt, F., *Das Ehegesetz Jesu. Eine exegetisch-kanonistische Untersuchung von Mt. 19, 3—12; 5, 27—32; Mk. 10, 1—12 und Lk. 16, 18. gr. 8<sup>o</sup> (VIII u. 186 S.)* Freiburg 1936, Herder. M 5.—

Das Buch müht sich eingehend um eine neue Erklärung der bekannten Ehestellen bei den Synoptikern. Nach einem mehr historischen Teil, der die früheren Versuche — vor allem Augustinus und Erasmus mit ihrer Gefolgschaft — in Anschluß an das Werk von A. Ott darlegt, folgt der eigentliche wesentliche Teil über Mt. 19, 3—12. Verf. zeigt zunächst, daß der ganze Zusammenhang eine volle Unauflöslichkeit der Ehe fordert und daß das *μη ἐπι πορνεία* nicht exklusiv, sondern inklusiv — auch „nicht wegen der Unzucht ist es erlaubt“ — zu verstehen ist. Das gleiche zeigt der Kontext für Mt. 5, 27—32 wie Mt. 10, 1—12 und Lk. 16, 18. V. geht also auf die Erklärung von Oischinger und Ott zurück. Er begründet sie jedoch im Einzelnen anders. Bei Mt. 19 wird vor allem Vers 11—12 (die Jungfräulichkeitsstelle) neu erklärt. Es sei unmöglich, daß der Herr auf den „verfehlten Schluß“ der Jünger, es sei dann besser nicht zu heiraten, vom Nichtheiraten gesprochen habe. Daher ist Vers 11: „Nicht alle verstehen dieses Wort, sondern nur die, denen es gegeben ist“ nicht von der Jungfräulichkeit zu verstehen, sondern von der Ehe. Nicht alle verstehen Christi strenges Ehegebot, sondern nur die, denen es geschenkt ist. Vers 12 stellt dazu die logische Fortsetzung: Nicht deshalb darf daher die Ehe gemieden werden, weil sie so schwere Forderungen stellt, sondern nur aus dem Beweggrund der Jungfräulichkeit. So ist eine große Einheit der Gesamtperikope hergestellt: alles bezieht sich unmittelbar auf die unlösbare Ehe. Der Verf. wird jedoch die Schwierigkeit dieser Erklärung nicht übersehen haben, da das *γάρ* von Vers 12 so nur überaus umständlich zu deuten ist, während bei der gewöhnlichen Exegese dieser beiden Verse alles leichter läuft: Auf die doch wohl in sich